

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 31.05.2011

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

88.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2011	208
89.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2011	210
90.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2011	212
91.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2011	214
92.	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolfsburg und der Gemeinde Lehre über die Übertragung der örtlichen Prüfung der Gemeinde Lehre auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg	216
93.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2011	220
94.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	222
95.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung	223
96.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	224

B. Nichtamtlicher Teil

88.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2011
--

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 01. März 2011 folgende Haushaltssatzung 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	617.300 €
	in der Ausgabe auf	1.037.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	352.600 €
	in der Ausgabe auf	352.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 31.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Gevensleben, den 01. März 2011

gez. Fenski

(Fenski)
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 27.05.11 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

06.06.2011 bis 10.06.2011 und vom 14.06.2011 bis 15.06.2011

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 30.05.2011

(L.S.)

gez. Fenski

Bürgermeister

89.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2011
--

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 15. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	192.100 €
	in der Ausgabe auf	284.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	101.800 €
	in der Ausgabe auf	101.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 86.000 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

335 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 EURO.

Ingeleben, den 15. 02. 2011

gez. S. Spindler

(Spindler)
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 26.5.11 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

06.06.2011 bis 10.06.2011 und vom 14.06.2011 bis 15.06.2011

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Ingeleben, den 27.05.2011

(L.S.)

gez. S. Spindler

Bürgermeisterin

90.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 22.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.964.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.090.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.808.500,00 Euro
2.2 Der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.770.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.520.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	467.900,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	167.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,00 Euro festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 25.05.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach §86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.06. bis 10.06.2011

und vom 14.06. bis 15.06.2011

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 26.05.2011

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Fricke
Fricke

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.360.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

22,303472 % von den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Velpke, den 03.03.2011

gez. Schlichting

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

91.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 02.02.2011 folgende Haushaltssatzung 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	679.700 €
	in der Ausgabe auf	1.212.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	65.500 €
	in der Ausgabe auf	65.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 41.600 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Jerxheim, den 02.02.2011

gez. W. Sander

(Sander)
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 25.05.11 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

06.06.2011 bis 10.06.2011 und vom 14.06.2011 bis 15.06.2011

zur Einsichtnahme in Zimmer 10 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 26.05.2011

(L.S.) gez. W. Sander
Bürgermeister

ABI-Nr. 21 vom 31.05.2011

92.

Bekanntmachung der

Zweckvereinbarung

zwischen der
Stadt Wolfsburg und der Gemeinde Lehre
über die Übertragung der örtlichen Prüfung der Gemeinde
Lehre auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg

Präambel

Aufgrund von §1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird folgende Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung in der Gemeinde Lehre gemäß § 119 Abs. 1 NGO, §§ 123, 124 NGO sowie ggf. weiteren Aufgaben gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 sowie § 119 Abs. 3 NGO auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg.

§ 2

Durchführung der Zweckvereinbarung

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Wolfsburg übertragen. Insbesondere hat die beteiligte Gemeinde Lehre

- den Jahresabschluss,
- Kassenordnungen,
- Satzungen und Dienstanweisungen,
- sowie weitere erforderliche Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Nähere Befugnisse zum Prüfungsverfahren können der anliegenden Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Lehre entnommen werden.

- (2) Die beteiligte Gemeinde sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe zu, insbesondere durch Übergabe bzw. Kenntnisgabe der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg berechtigt, vor Ort bzw. am Dienort des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolfsburg Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen der Buchhaltungssoftware der Gemeinde zu nehmen. Die Gemeinde Lehre unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg über alle Vorgänge und Umstände, die für die Erledigung der Aufgabe von Bedeutung sein können.

- (3) Die Gemeinde Lehre stellt den Rechnungsprüfern einen geeigneten Arbeitsplatz vor Ort unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungsvermerke und -berichte) werden der Gemeinde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist die Gemeinde Lehre unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Stadt Wolfsburg legt zur Erfüllung der Aufgabe eine Akte unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3

Leistungsentgelt und Fälligkeit

- (1) Das Leistungsentgelt richtet sich nach dem entstehenden Zeitaufwand. Bei der Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes werden die Personalkosten, die Sachkosten des Arbeitsplatzes einschließlich der Gemeinkosten sowie der Kosten für Pensions- und Beihilferückstellungen auf der Grundlage der jeweiligen aktuellen KGSt-Materialien (Kosten eines Arbeitsplatzes) ermittelt. An- und Abfahrten gelten als entstehender Zeitaufwand. Eine gesonderte Reisekostenabrechnung entfällt.
- (2) Eine Überprüfung und ggf. Anpassung auf vorgenannter Basis erfolgt frühestens zum Kalenderjahr 2013 und anschließend alle zwei Jahre. Der Stundenverrechnungssatz beträgt für das Kalenderjahr 2011 58,50 € zzgl. ggf. zu entrichtender Umsatzsteuer.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 01.05. und zum 01.11. eines Jahres. Das Leistungsentgelt ist vier Wochen nach Rechnungserhalt fällig.

§ 4

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich.
- (3) Im Falle der Kündigung gelten für die Gemeinde Lehre die Bestimmungen des § 67 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) bzw. der entsprechenden Nachfolgeregelung im § 153 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 5

Zweckvereinbarungsanpassungen

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben verändert.

§ 6

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Lehre und der Stadt Wolfsburg bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Wolfsburg, 12.04.2011
STADT WOLFSBURG

gez. Prof. Schnellecke

Prof. Rolf Schnellecke
Oberbürgermeister

Lehre, 12.04.2011
GEMEINDE LEHRE

gez. Westphal

Klaus Westphal
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird die vom Rat der Stadt Wolfsburg in der Sitzung am 02.03.2011 und vom Rat der Gemeinde Lehre in der Sitzung am 12.08.2010 beschlossene Zweckvereinbarung über die Übertragung der örtlichen Prüfung auf die Stadt Wolfsburg genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 32.23-01610/4090-

Hannover, 17. Mai 2011

Im Auftrage

gez. Bühre

(L.S.)

Bühre

ABI-Nr. 21 vom 31.05.2011

93.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	619.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	697.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	586.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	628.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	451.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	251.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 251.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt;

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **250 Euro**.

Warberg, 17.02.2011

gez. Friehe

gez. Fr.-Ernst Voges

Hubert Friehe
1. stellv. Gemeindirektor

(L.S.)

Friedrich-Ernst Voges
1. stellv. Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2011** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO~~ und ~~§ 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAg~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 30.05.2011 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 06.06.11 bis 10.06.11 und vom 14.06.11 bis 15.06.11 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Warberg, den 31.05.2011

1. stellv. Gemeindedirektor

gez. Friehe

Hubert Friehe

(L.S.)

94. **Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

hier: Neubau eines Radweges entlang der B 244 zwischen Querenhorst und Groß Sisbeck

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 18.05.2011

Landkreis Helmstedt
-Ordnungsamt-
Straßenverkehrsabteilung

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

ABI-Nr. 21 vom 31.05.2011

**95. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 07.06.2011, findet um 09.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 25. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 05.04.2011
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Klimaschutzkonzept für die eigenen Liegenschaften des Landkreises Helmstedt;
hier: Zwischenbericht
Mündlicher Vortrag durch Vertreter des Büros merkWATT
7. Kostenbeteiligungsvereinbarung über die Umgestaltung des Dorfplatzes in Papenrode (Querenhorster Str./K 43) im Zuge der Dorferneuerung;
hier: Abschluss der Vereinbarung mit der Gemeinde Gr. Twülpstedt
8. Baumaßnahme am Kreishaus 11, Elzweg 4
hier: Aufhebung des Sperrvermerks
9. Maßnahme des Konjunkturpaket II
Mündlicher Sachstandsbericht
10. Jugend- und Freizeitheim Scheppau, Zum Rieseberg 1, 38154 Königslutter;
hier: Sanierung der Gebäudehülle und Förderung durch Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE);
Mündlicher Sachstandsbericht
11. Juleum Helmstedt
hier: Sanierung des Bibliothekssaales und Realisierung einer zusätzlichen Erschließung des Obergeschosses;
Mündlicher Sachstandsbericht
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 23.05.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 21 vom 31.05.2011

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

**96. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz**

Am Dienstag, dem 07.06.2011, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 10. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz am 23.11.2010
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Förderungsmaßnahme zur Beschaffung von Wärmebildkameras für die Feuerwehren durch die kreisangehörigen Gemeinden aus Feuerschutzsteuermitteln
7. Bezuschussung von Gebrauchtfahrzeugen der Feuerwehren aus Feuerschutzsteuermitteln
8. Verbandsordnung des Zweckverbandes „Veterinär- und Verbraucherschutzbehörde Helmstedt-Wolfsburg“
- Bericht -
9. Der Landkreis Helmstedt als Untere Ausländerbehörde
- Bericht -
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 25.05.2011

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 21 vom 31.05.2011

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian